



Merkblatt für Käufer von Flächenlosen

Lieber Brennholzkunde,

Sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Zudem werden wertvolle und endliche Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Die Aufbereitung von Brennholz lang ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Fachbereich Wald und Naturschutz des Landratsamtes Heidenheim legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien, zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses oder Polterholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Mit der Aufarbeitung eines Flächenloses oder Polterholzes darf erst nach erfolgter Bezahlung begonnen werden. **Der Rechnungsbeleg ist mitzuführen** und auf Verlangen dem Forstpersonal vorzuzeigen.

Das Flächenlos darf nicht weiterverkauft werden.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. **Der Käufer bzw. die mit der Aufarbeitung des Holzes betraute Person hat auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis über die Teilnahme an einem Motorsägen-Lehrgang vorzulegen.** Alleinarbeit ist verboten. Die mithelfende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z. B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummern für den Notfall sind 112. Beim Aufarbeiten des Flächenloses sind die **Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“** einzuhalten (ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Arbeitspersonen, sicherer Stand beim Arbeiten mit der Motorsäge usw., die UVV „Forst“ können Sie z. B. auf <http://www.uk-bw.de> herunterladen). Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und sofern notwendig mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Maschinen- und Geräteinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des/der Revierleiter(s)/in eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen und befestigten Maschinenwegen mit max. 30 km/h erlaubt. Das Befahren der Wege an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Die Berechtigung gilt nur bis zur Abfuhrfrist und nur für die direkte Zufahrt zum Flächenlos.

Mit Schlepper und Wagen darf nur auf trockenen oder gefrorenen Fahrwegen, Maschinenwegen und Rückegassen gefahren werden. **Das Befahren der Bestandesflächen ist grundsätzlich verboten!**

Sperren von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschilder und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Holzaufarbeitung, Abfuhr

- Ein im Flächenlos noch liegendes aufbereitetes und mit Nummer oder Farbe versehenes Nutzholz gehört nicht zum Flächenlos.
- Nicht gefällte Bäume, auch stehende dürre Bäume oder Stümpfe gehören nicht zum Flächenlos, sondern sollen als Totholz für Vögel / Insekten verbleiben.
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von mind. 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. Das Holz darf nicht zwischen stehenden Bäumen aufgeschichtet werden. Das Abdecken der Holzstöße mit Plastikfolie o.ä. ist nicht erlaubt und wird ggf. gegen Kostenersatz entfernt.
- Der Einsatz von Seilwinden muss vom zuständigen Revierleiter vorher genehmigt werden.

Aufarbeitungsfrist

Die Frist für die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes wird durch den Revierleiter beim Verkauf bekannt gegeben. Eine evtl. erforderliche Verlängerung ist rechtzeitig beim zuständigen Revierleiter zu beantragen.

Haftung

Der Flächenloskäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die am Waldbestand und am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadenersatzansprüche vor.